

# Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe  
des Einzelhandels  
1080 Wien, Alser Straße 45  
Telefon 42 74 61, 43 22 36  
Telex 1 13288 hvb a

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA  
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A - 1 0 1 7 Wien

*37 GE 986*  
Datum: 15. JULI 1986

Wien, am 4. Juli 1986  
Z

*16.7.86 je*  
*Dr. Kässerbauer*

Betrifft: GZ. 04 0620/5-IV/4/86 (2) -

Multilaterales Übereinkommen  
über die Amtshilfe in Steuer-  
sachen - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Präsident Benya!

Bezugnehmend auf das Schreiben vom BMF vom 25.4.d.J.  
. / übermitteln wir in der Beilage 25 Kopien unserer Stellung-  
nahme zu oben angeführtem Begutachtungsverfahren.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

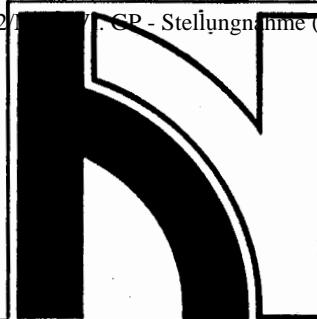
mit vorzüglicher Hochachtung

HANDELSVERBAND

*A. A. J.*

. /

Beilagen erwähnt



# Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe  
des Einzelhandels  
1080 Wien, Alser Straße 45  
Telefon 42 74 61, 43 22 36  
Telex 1 13288 hvb a

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2  
A - 1 0 1 5 Wien

Wien, am 4. Juli 1986  
Dr.HB/Z

Betrifft: GZ 04 0620/5-IV/4/86 (2)

Mulitlaterales Übereinkommen über  
die Amtshilfe in Steuersachen;  
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eine Stellungnahme zu oben genanntem Entwurf erübrigert sich, da der vorliegende Wortlaut des Übereinkommens als endgültige Fassung zu betrachten ist. Zur Frage der Zweckmäßigkeit eines allfälligen späteren Beitrittes Österreichs zu diesem Vertrag erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Befremdend an dem Vertragstext des Entwurfes ist, daß die Voraussetzungen für die Einleitung von Amtshilfebesprechungen auf steuerrechtlichem Gebiet zwischen Finanzverwaltungen anderer Staaten unserer Ansicht nach sehr locker gefaßt sind, so daß eine Vermutung, daß Steuern in einem anderen Vertragsstaat verkürzt werden könnten, als ausreichend befunden wird, einem anderen Vertragsstaat ohne vorheriges Ersuchen desselben die Gründe für die vermutete Steuerverkürzung mitzuteilen, sich gleichzeitig an Steuerprüfungen der betreffenden Staaten zu beteiligen und die gemeinsam interessierenden steuerlichen Verhältnisse der geprüften Personen zu prüfen und dabei gewonnene sachdienliche Informationen auszutauschen. Wir sprechen uns daher auch gegen eine derartige Regelung aus. Das würde doch darauf hinauslaufen, daß aufgrund vermüteter Steuerverkürzungen in mehreren Staaten gezielte Untersuchungen eingeleitet und gemeinsam durchgeführt und die Ergebnisse

-/2

Seite 2

Brief BMF 04 0620/5-IV/4/86 (2)  
4.7.86

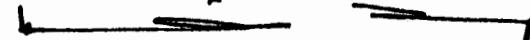
solcher Verfahren für die Besteuerung ausgewertet werden.

Das scheint uns doch zu weit zu gehen. Eine Vermutung kann doch nicht dazu führen, daß in mehreren Staaten gegen einen Steuerpflichtigen im gemeinsamen Zusammenwirken mehrerer Finanzverwaltungen gleichzeitig Steuerprüfungen nach Absprache mehrerer Staaten zur Gewinnung sachdienlicher Informationen für die Einleitung von Steuerstrafverfahren gewonnen werden. Gegen ein solches gemeinsames Vorgehen der Finanzbehörden mehrerer Staaten wird der Verdächtige regelmäßig erfolglos ankämpfen, ganz abgesehen davon, daß er vielleicht gar nicht die Verbindungen und Mittel haben wird, um gegen das gemeinsame Vorgehen mehrerer Staaten sich zu verteidigen.

Die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens im Verbund mehrerer Finanzämter verschiedener Staaten sollte doch nur bei Nachweis von Steuervergehen möglich und statthaft sein. Wir halten das mit dem Entwurf angeregte Verfahren über die Amtshilfe in Steuersachen nicht im Einklang stehend mit der österreichischen Rechtsordnung.

Wir verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung



KommR Dkfm. Paul Mailáth-Pokorny  
Präsident